

Newsletter 2 | Huber Automotive AG

Ergänzungsverlangen zur Abstimmung ohne Versammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen Huber Automotive AG („Huber“) informieren.

Ergänzungsverlagen / Wahl eines gemeinsamen Vertreters und Stundung

Wie berichtet findet eine Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 02.04.2024 bis zum 04.04.2024 statt. Der TOP 1 sieht im Wesentlichen die Prolongation der am 16.04.2024 fälligen Schuldverschreibung um drei Jahre, die Erhöhung der Verzinsung auf 7,5 % p.a. sowie den Verzicht auf bestehende Kündigungsrechte vor.

Am 22.03.2024 hat die Kanzlei DMR Rechtsanwälte Moser Degenhart Ressimann PartG mbB, die unter anderem einen großen Anleihehaber mit 10% der Stimmrechte vertritt, für diesen ein Ergänzungsverlangen gestellt. Der neue TOP 2 sieht die Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, der neue TOP 3 die Beschlussfassung über die vorsorgliche Stundung der Rückzahlung von Kapital und Zins und Verzicht auf ein Kündigungsrecht bis 30. Juni 2024 vor.

Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihehaber soll die MR Treuhand GmbH, geschäftsansässig Maximilianstr. 24, 80539 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, bestellt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für entstehende Kosten und Aufwendungen von der Emittentin. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die Vergütung für Tätigkeiten in einem potentiellen eröffneten Insolvenzverfahren aus der Insolvenzquote einzubehalten, allerdings wird dieses Entnahmerecht auf maximal 25 % der Insolvenzquote beschränkt.

Die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen soll bis zum 30.06.2024 gestundet werden. Die Verzinsung läuft also vom 16.04.2024 bis zum 30.06.2024 i.H.v. 6% p.a. weiter. Kündigungsrechte aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten Rückzahlung des Kapitals oder einer nicht erfolgten Zahlung von Zinsen

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

im Zusammenhang mit der ursprünglichen Fälligkeit am 16. April 2024 sollen bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 nicht ausgeübt werden dürfen.

Hintergrund des Ergänzungsverlangens ist die mangelhafte Informationspolitik der Emittentin. Aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit der Beschlussvorschläge lehnt DMR ebenso wie die SdK den TOP 1 der Gesellschaft ab. Die Anleihegläubiger sollen stattdessen zunächst über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters Beschluss fassen, damit dieser den Vorschlag der Gesellschaft auf Grundlage von dieser noch zu übersendenden Dokumente sichten und prüfen kann. Auf informierter Grundlage kann der gemeinsame Vertreter dann, unterstützt durch spezialisierte Berater, mit der Emittentin Verhandlungen führen und ein Konzept vorverhandeln, dass dann in einer weiteren Anleihegläubigerversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollte. Hinsichtlich der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters sehen die Antragsteller die Rolle des gemeinsamen Vertreters primär darin, bei der Emittentin Informationen und Unterlagen anzufordern, zu sichten, zu prüfen und auf dieser Basis eine mögliche Lösung mit der Emittentin zu verhandeln. Neben einer umfassenden rechtlichen Würdigung wird hierbei insbesondere auch die finanzwirtschaftliche Analyse und Verhandlung eine große Rolle spielen und MR Treuhand GmbH hierbei von weiteren Experten unterstützt werden. Ein etwaiges, vorläufiges Verhandlungsergebnis soll dann der Anleihegläubigerversammlung zwecks Abstimmung vorgelegt werden.

Um die Prüfung und Verhandlung eines Konzepts der Restrukturierung der Anleihe zu gewährleisten, die auch die Interessen der Anleihegläubiger ausreichend berücksichtigt, soll als vorsorgliche Maßnahme eine Stundung hinsichtlich der am 16. April 2024 fällig werdenden Forderungen der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Kapitals sowie der Zinszahlungen beschlossen werden. Ziel der Stundung und der Kündigungsverzichtserklärung ist es, der Emittentin Zeit zu verschaffen, um Informationen bereitzustellen und die Verhandlung eines ausgewogenen Restrukturierungskonzeptes zu ermöglichen. Für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtern sollten, besteht kein Anlass an den Wirkungen einer Stundung und der Kündigungsverzichtserklärung festzuhalten. Für diese Fälle sollten Stundung und Kündigungsverzichtserklärung rückwirkend, d.h. zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum des 16. April 2024, entfallen, um den Anleihegläubigern eine Geltendmachung ihrer Rechte in vollem Umfang zu gewährleisten.

Formale Hinweise zur Abstimmung

Die Stimmabgabe ist nur innerhalb des Abstimmungszeitraums möglich, d.h. zwischen 02.04.2024, 0 Uhr, und 04.04.2024, 24 Uhr. Stimmabgaben, die zu spät oder zu früh eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Karl-Thomas Stopp
- Abstimmungsleiter –
Mock Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
„Anleihe Huber Automotive AG: Abstimmung ohne Versammlung“
Uhlandstr. 6

10623 Berlin
Telefax: +49 (0) 30 210 21-111
E-Mail: abstimmungsleiter@mock-rechtsanwaelte.de

Der Stimmabgabe ist zwingend eine Sperrbescheinigung beizufügen, diese erhalten Sie bei Ihrer Depotbank. Sie können entweder selbst abstimmen oder die kostenlose Stimmrechtsvertretung der SdK nutzen. Die entsprechende Vollmacht ist unter www.sdk.org/huberautomotive abrufbar.

Machen Sie von Ihrem Stimmrecht unbedingt Gebrauch! Bitte stimmen Sie entweder selbst ab oder nutzen die kostenlose Stimmrechtsvertretung der SdK.

Bei Vertretung durch uns bitte Vollmacht und Sperrvermerk der Bank bis spätestens 3.4. unter info@sdk.org an uns senden. Bei späterem Eingang können wir keine Vertretung garantieren.

Einschätzung der SdK

An unserer ausführlichen Einschätzung zum TOP 1 hat sich nichts geändert (siehe hierzu Newsletter 1, abrufbar unter www.sdk.org/huberautomotive). Die SdK wird gegen den TOP 1 der Gesellschaft stimmen, da es aus unserer Sicht nicht hinnehmbar ist, ins Blaue hinein eine Zustimmung zu erteilen ohne zuvor u.a. detaillierte Antworten zu diversen offenen Fragen von der Gesellschaft zu erhalten.

Die Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Anleiheinhaber der als starker Interessensvertreter für alle Anleiheinhaber auftreten kann, unterstützen wir grundsätzlich. Dieser kann auf informierter Grundlage mit der Emittentin Verhandlungen führen und ein Restrukturierungskonzept verhandeln. Die Anleihegläubiger stimmen anschließend selbst darüber ab und geben somit keine weitreichenden Befugnisse an den gemeinsamen Vertreter ab. Der gemeinsame Vertreter erhält eine Vergütung von der Emittentin. Nur im Insolvenzverfahren soll der gemeinsame Vertreter für seine Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren berechtigt sein, seine Vergütung aus der Insolvenzquote einzubehalten, jedoch maximal 25% der Insolvenzquote. Eine Nachschusspflicht besteht in keinem Fall. Die Vergütungsregelung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Auch erscheint uns der Kandidat für das Amt des gemeinsamen Vertreters, die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser aufgrund der umfangreichen Erfahrung bei Mittelstandsanleihen geeignet.

Die Stundung bis zum 30.06.2024 ist aus unserer Sicht ebenfalls sinnvoll, um die Prüfung und Verhandlung eines Konzepts der Restrukturierung der Anleihe durch den gemeinsamen Vertreter und die Gesellschaft zu gewährleisten. Der Zeitraum bis 30.06.2024 ist aus unserer Sicht auch ausreichend, um eine für die Anleihegläubiger bestmögliche Restrukturierung verhandeln zu können. Für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtern sollten, besteht auch aus unserer Sicht kein Anlass an den Wirkungen einer Stundung und der Kündigungsvorzichtserklärung festzuhalten. Für diese Fälle sollten wie im Ergänzungsverlan-

gen vorgesehen Stundung und Kündigungsverzichtserklärung rückwirkend, d.h. zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum des 16. April 2024, entfallen.

Die SdK wird daher zusammenfassend gegen den TOP 1 (Beschlussvorschlag der Emittentin) und für TOP 2 und für TOP 3 (Beschlussvorschläge aus dem Ergänzungsverlangen) stimmen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 26.03.2024
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!